

GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL

Über die Reichsverfassung

Herausgegeben von

HANS MAIER

Nach der Textfassung von

KURT RAINER MEIST

FELIX MEINER VERLAG
HAMBURG

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

www.meiner.de

© Felix Meiner Verlag Hamburg 2004. Alle Rechte vorbehalten. Dies betrifft auch die Vervielfältigung und Übertragung einzelner Textabschnitte durch alle Verfahren wie Speicherung und Übertragung auf Papier, Transparente, Filme, Bänder, Platten und andere Medien, soweit es nicht §§ 53 und 54 URG ausdrücklich gestatten. Satz: Type & Buch Kusel, Hamburg. Druck: Strauss, Mörlenbach. Buchbinderische Verarbeitung: Schaumann, Darmstadt. Werkdruckpapier: alterungsbeständig nach ANSI-Norm resp. DIN-ISO 9706, hergestellt aus 100% chlorfrei gebleichtem Zellstoff. Printed in Germany.

INHALT

Kurt Rainer Meist

Zur Textedition der Verfassungsschrift _ _ _ _ _ VII

G.W.F. HEGEL

Über die Reichsverfassung

REINSCHRIFT

<i>Deutschland ist kein Staat mehr ...</i> _ _ _ _ _	3
I. Begriff des Staats _ _ _ _ _	7
Kapitel: Rechtmässigkeit, daß die Ausübung der Staatsgesetze nicht zu Stande kommt _ _ _ _ _	45

VORLAGE DER REINSCHRIFT

(SOMMER 1801)

<i>Einleitungen</i> _ _ _ _ _	47
Frankfurt/Jena (1798/99; Frühjahr 1801) _ _ _ _ _	47
Sollte das politische Resultat ... _ _ _ _ _	47
über ihre Entstehung ... _ _ _ _ _	57
Jena (Frühjahr/Sommer 1801) _ _ _ _ _	58
Der Nahme für die Staatsverfassung ... _ _ _ _ _	58
<i>Corpus der Vorlage</i> _ _ _ _ _	62
Diese Form des deutschen Staatsrechts _ _ _ _ _	62
dennoch war Deutschland ... _ _ _ _ _	73
Die Fortpflanzung dieses kriegerischen Talents ... _	75
kan, wodurch die Freyheit ... _ _ _ _ _	86

<i>Vorarbeiten zur Vorlage (Februar–April 1801)</i> _ _ _	154
II. Ein Staat, dem die Krafft genommen ist ... _ _ _	154
d. politischer Grundsatz ... _ _ _ _ _	160
Reichsfeind, der dritte ... _ _ _ _ _	162
B. Finanzen _ _ _ _ _	164
C) Die Lehensverfassung ... _ _ _ _ _	170

BEILAGEN

Der immer sich vergrößernde Widerspruch ... _ _	175
Im Deutschen Reich ... _ _ _ _ _	178
Religion _ _ _ _ _	179
I Deutschland kein Staat mehr _ _ _ _ _	183
Gustav hatte kaum ... _ _ _ _ _	183

EXZERPTE

Macchiavelli richtet sich ... _ _ _ _ _	185
Versuche der katholischen Religion ... _ _ _ _ _	186
Kaiserliches KommissionsDekret ... _ _ _ _ _	189
Kaiserliches KommissionsDekret Regensburg ... _	190
Schreiben der Reichsstädte ... _ _ _ _ _	190
Sitzung 17ten September 1802 _ _ _ _ _	191
Erlaß der Kaiserlichen Plenipotenz ... _ _ _ _ _	191
Churböhmen 14 September 1802 _ _ _ _ _	192
Botschafft der Regierung ... _ _ _ _ _	192
Nouvelles de Paris ... _ _ _ _ _	193
Fox Séance du Parlement ... _ _ _ _ _	193

Hans Maier

Hegels Schrift über die Reichsverfassung _ _ _ _ _	195
--	-----

ZUR TEXTEDITION DER VERFASSUNGSSCHRIFT

Von Kurt Rainer Meist

In der vorliegenden Ausgabe wird der Text von Hegels Schrift über die Verfassung Deutschlands in einer Textkonzeption dargeboten, die von sämtlichen früheren Versionen aus den bisher geläufigen Ausgaben abweicht. Die Grundlage bildet die von der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften zu Düsseldorf veranstaltete historisch-kritische Edition der *Gesammelten Werke* Hegels, in deren Band 5 (*Schriften und Entwürfe 1799–1808. Unter Mitarbeit von Theodor Ebert hrsg. v. Manfred Baum und Kurt Rainer Meist. Verfasser des Anhangs Kurt Rainer Meist. Hamburg 1998*) der Text nunmehr in der verbindlichen Gestalt vorgelegt worden ist.

Dabei wurde auf eine Modernisierung des Lautstandes und der Orthographie verzichtet. Im übrigen ist anzumerken, daß ein senkrechter Strich als diakritisches Zeichen das Ende bzw. den Beginn einer Seite im Band 5 der *Gesammelten Werke* Hegels markiert. Die jeweiligen Seitenübergänge werden im Kolumnentitel innenstehend angegeben. Dabei ist zu beachten, daß die einzelnen Textstücke in der vorliegenden Studienausgabe in einer anderen Abfolge wiedergegeben werden als in Band 5 der GW; die Seitenangaben sind daher nicht stetig fortschreitend, sondern sie springen vor und zurück. Dort, wo nicht nur die Abfolge der Wiedergabe der Texte geändert, sondern die Texte neu zusammengefügt wurden, werden die entsprechenden Seitenübergänge nach GW 5 in eckigen Klammern [] dem Trennstrich im fortlaufenden Text hinzugefügt. Zur Begründung der von GW 5 abweichenden Anordnung der Textstücke vgl. die nachfolgenden Ausführungen, insbes. S. XIVff.

Zusätzlich wurden selbstredend die im editorischen Anhang des Bandes 5 gebotenen besonderen Berichte über die Materialien der Verfassungsschrift nach den für diese Lese-

ausgabe maßgeblichen Gesichtspunkten ausgewertet, da dort sämtliche Quellenangaben und Mitteilungen auch aus der sekundären Überlieferung sowie die übrigen Recherchen im Dienste der historisch-kritischen Edition gesammelt vorliegen, auf die im folgenden von Fall zu Fall ohne besondere Einzelverweise Bezug genommen wird. Insgesamt sind für die Entscheidungsfragen der Textkonstitution daselbst auch weitere Untersuchungen über die Manuskriptbeschreibungen, die Entstehungsgeschichte jedes einzelnen Textdokumentes, die chronologische und sachliche Anordnung der einzelnen Textfragmente, ferner Quellennachweise der Exzerpte, eingehendere Darstellungen der Überlieferungsgeschichte sowie der Textverhältnisse auf den unterschiedlichen Arbeitsstufen und nicht zuletzt auch die Diskussion der Konkretisierung gewisser Übergänge von der relativen zugunsten der absoluten Chronologie aufgeführt. Der Editorische Bericht des Bandes 5 der *Gesammelten Werke* Hegels bildet demnach die Informations- und Verständigungsgrundlage für sämtliche speziell im Dienste dieser Studienausgabe zu besprechenden besonderen Fragestellungen.

Im übrigen werden die folgenden Darlegungen über die hier unternommene Anordnung der Texte auch hin und wieder gewisse zeitgeschichtliche Aspekte erwähnen, welche den wirklich gegebenen »Sitz im Leben« der Textstraten je nach Erfordernis zur Sprache bringen. Denn es liegt auf der Hand, daß der Autor einer politischen Publikation, der an diesem Projekt über vier Jahre hinweg festhält und dabei eine dramatische realgeschichtliche Entwicklung in den zeitgenössisch gegebenen Dimensionen von einer selten außerordentlichen Tragweite zu durchqueren hat, dieses Vorhaben kaum wie losgelöst von den Ereignissen verfolgen können und daher selber auch nicht bei seinen Entscheidungen über die Entwicklung seines Vorhabens letztlich ohne eine hinreichend zu vergegenwärtigende Berücksichtigung jener Ereigniszusammenhänge zu verstehen sein wird.

Die Hegelschen Manuskripte zur Verfassungsschrift und ihrem weiteren Umkreis befinden sich heute in zwei Biblio-

theken. Die Hauptmasse der Fragmente einschließlich sämtlicher Nebenstudien, Exzerpte und Notizen bildet einen Teilbestand des Hegel-Nachlasses, der heute in der Staatsbibliothek Preussischer Kulturbesitz aufbewahrt wird. Zwei größere Fragmente in Folio dagegen befinden sich im Besitz der Bibliotheca Bodmeriana zu Genf. Sie haben ihren Weg dorthin unabhängig von der Hauptmasse des Nachlasses zu Berlin gefunden und waren bis zu der Publikation der *Editio maior* zuvor noch niemals der Forschung zugänglich oder überhaupt in ihrer Existenz bekannt. Das ist ein zusätzlicher Grund, weshalb die vorliegende Studienausgabe sich auch in dem Umfang des absoluten Textbestandes nächst der *Editio maior* von sämtlichen früheren Leseausgaben abhebt.

Das eine der beiden Genfer Fragmente weist eine kurze und außerdem datierte Notiz aus, durch die Hegels Schüler Eduard Gans die Echtheit dieses Hegelschen Autographs offenkundig für einen Sammler bestätigt. Ob diese Notiz jedenfalls auch das weitere Folioblatt zu Genf, das in keinem direkten Textzusammenhang zu dem eben erwähnten steht, zum Zeitpunkt ihrer Niederschrift gleichfalls beglaubigen sollte, kann nicht entschieden werden.

Da eine detaillierte Würdigung jedes einzelnen Manuskripts im vorliegenden Kontext dieser Studienausgabe nicht erforderlich und wünschbar sein dürfte, mögen die folgenden knappen Anmerkungen wenigstens eine grobe Orientierung über die hiermit erstmals nach Erscheinen der *Editio maior* in einer Studienausgabe vorgestellten Materialien, die Beschaffenheit der Textstraten und diversen Entwürfe, Pläne oder Bruchstücke skizzieren. Denn die überlieferten Fragmente bilden ein vergleichsweise buntscheckiges Bild, insofern keineswegs alle Textstücke auch umstandslos als Teile der von Hegel geplanten Schrift zu begreifen sind. So finden sich mehrere separate Einzelstudien, Materialsammlungen und auch Exzerpte, aber auch einzelne Aufzeichnungen, die in unterschiedlicher Weise dem Vorhaben dieser Publikation zugeordnet sind. In einzelnen Fällen kann

man sogar daran zweifeln, ob die betreffenden Niederschriften tatsächlich zu dem Projekt der Verfassungsschrift zählten und vielleicht erst nach Aufhebung der frühesten – noch auf Hegel selbst zurückgehenden – Grundlage zu einem späteren Zeitpunkt diesem Konvolut mehr oder weniger zufällig von fremder Hand zugeordnet wurden. Jedenfalls wurde ganz überwiegend bei der Übergabe des Hegelschen Nachlasses aus der Hand von Hegels Erben in die königliche Bibliothek zu Berlin diejenige Grundlage der Texte weitgehend aufgehoben oder doch mehr oder weniger ignoriert, welche beispielsweise noch von Hegels Biographen Karl Rosenkranz, aber auch von Rudolf Haym bei ihrer jeweiligen Sichtung der damals noch erheblich größeren Nachlaßbestände angetroffen worden war.

Im Rahmen der handschriftlichen Textüberlieferung in Hegels Nachlaß handelt es sich um ein vergleichsweise auffälliges Konvolut, weil Hegel darauf verzichtet hat, die für ihn offenbar niemals gänzlich abgegoltenen Vorarbeiten und Entwürfe nach der Aufgabe des Reinschriftprojektes seiner Gewohnheit folgend zu vernichten. Deshalb bietet dieses Konvolut die aus Hegels Nachlaß in dem hier gebotenen Umfange sowie in der Detaillierung des rekonstruierbaren Arbeitsprozesses sogar einzigartige Möglichkeit, um die sukzessive Entstehung, die Umbrüche der Planung, Verzögerungen der Arbeiten Hegels aufgrund des politischen bzw. realgeschichtlichen Kontext der Zeit, die entsprechenden Schübe der textschöpferischen Arbeitsweise Hegels und den dabei vielleicht zu berücksichtigenden »Sitz im Leben« vergegenwärtigen zu können.

Sämtliche Manuskripte sind ausnahmslos fragmentarisch überliefert. Daraus ergibt sich eine zwiefach pointierte kritische Entscheidung und Auswertung des Befundes im Blick auf die Rekonstruktion des gesamten Gedankenansatzes dieser Schrift. Denn in jedem Einzelfalle ist zu entscheiden, ob diese Fragmentierung entweder auf Hegels Eingriffe zurückzuführen, oder ob sie dem Zufall der Überlieferungsgeschichte anzulasten ist. Gelegentlich kommt es vor, daß die

Indizien auf beide Möglichkeiten zugleich deuten bzw. es läßt sich nur schwer entscheiden, ob die jeweils eingetretene Texteinbuße aus heutiger Sicht zugleich mit dem Verlust einer von Hegel erwogenen sachlichen Pointierung der Aussageintention zusammenfallen, oder ob der gegebenen Fragmentierung durch die Überlieferung lediglich marginale Bedeutung beizumessen sein mag. Auch gibt es kleinere Manuskriptstücke, von denen man die Meinung bilden kann, daß Hegel sie lediglich zufällig bei der Aussonderung des ursprünglich zugehörigen größeren Textzusammenhanges übersehen oder aus anderweitigen Rücksichten erhalten haben mag, wiewohl er sie bei seinen späteren Arbeiten an der Schrift mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unberücksichtigt gelassen haben wird.

Davon zu unterscheiden sind wiederum andere Textstücke, die beispielsweise im Falle der Exzerpte von vornherein als fragmentarische Notizen aus einem längeren Kontext durch Hegel selbst gezogen wurden. Hier muß jedenfalls eine sachliche Verständigung über Hegels spezifisches Interesse an den fraglichen Dokumenten davon ausgehen, daß er die betreffenden Texte selbstredend in ihrem ganzen zeitgenössisch publizierten Umfange zur Kenntnis genommen hat. Das ist darum von keineswegs marginaler Bedeutung, weil es sich bei dergleichen aus heutiger Sicht mehr oder weniger informativ anmutenden Notizen ausnahmslos um Zeitungsmeldungen handelt, welche gewisse diplomatische Urkunden betreffen, die in dem damaligen politischen Kräftespiel (auch aus heutiger Sicht) als Schlüsseldokumente bezüglich der geschichtlichen Ereignisse zu gelten haben.

Oder es handelt sich um die Meldung gewisser realgeschichtlicher Begebenheiten, deren Mitteilung etwa im Falle der französischsprachigen Notizen von den Zeitgenossen aus guten Gründen als bedeutsam registriert wurden. Denn dergleichen Nachrichten wurden über die ansonsten insgesamt von der polizeilichen Zensur gelenkte Zeitungspublizistik in Sonderheit von Napoleon ausdrücklich sowie mit ei-

nem auffälligen Erfolg im Sinne einer absichtsvoll dabei instrumentalisierten Beeinflussung der öffentlichen Meinung sowohl in Frankreich wie zugleich auch – hier – in England als informationspolitisches Mittel bewußt genutzt, um gewisse diplomatische Demonstrationen an die Adresse der betreffenden fremden Regierungen öffentlich je nachdem zugunsten der diplomatischen Handlungsstrategie legitimierend oder gelegentlich auch als Täuschungsmanöver provozierend zu lancieren. Nicht selten gingen dergleichen stets sorgfältig bis in unscheinbarste Details kalkulierte, vermeintlich bloß beschreibende und wie zufällig anmutende Nachrichten sogar auf eine persönliche Initiative des ersten Consuls zurück oder folgten bei Bulletins bezüglich seiner Person genauen Instruktionen aus den damit beauftragten Regierungskreisen. Dieser generell zu unterstellende Sachverhalt war aber dem allgemeinen Bewußtsein der Zeitgenossen keineswegs fremd oder irgend undurchschaubar, sondern wurde von jedem politischen Beobachter eigens vorausgesetzt und in der von Fall zu Fall intendierten Pointierung je nachdem gedeutet. Dabei kam infolgedessen der von Hegel gewöhnlich vorangestellten Notiz über die publizistische Quelle gleichfalls eine eigene und aufschlußreiche Bedeutung zu, weil das Gewicht der Meldung in direkter Korrelation zu der mehr oder weniger offiziösen Autorität des Nachrichtenorgans zu entschlüsseln war. Da dergleichen einschlägige Angaben jedoch auch im Falle einer bloß sekundär von anderen Blättern nachgedruckten Verbreitung solcher Meldungen just aus den genannten Gründen mitaufgenommen zu werden pflegten, ist wegen des vielfältigen Aufscheinens der betreffenden Nachrichten in den relativ zahlreichen zeitgenössischen Presseorganen nur schwer bzw. gar nicht mit hinreichender Eindeutigkeit zu entscheiden, ob Hegel diese Informationen jedesmal aus den originalen Veröffentlichungen oder eventuell etwas später aus anderweitigen Quellen zur Kenntnis genommen haben mag.

Daher wird im folgenden stets darauf zu achten sein, daß eine hin und wieder unternommene Erörterung die im en-

geren Sinne relevante Problematik einer Fragmentierung in erster Linie nur solche Textstücke betrifft, die einen konzipierenden Charakter im Blick auf Hegels Schrift ausweisen, während es im Falle der Exzerpte, aber auch anderer Notizen Hegels nur gelegentlich einen Sinn macht, von einer Fragmentierung des Wortlautes zu sprechen.

Alle Textstücke sind – mit Ausnahme der meisten Exzerpte und losen Notizen – entweder auf Quartbögen geschrieben, die in der Regel auf acht Seiten gefaltet und mit einem relativ schmalen und dabei in der Breite schwankenden Außenrand auf jeder Seite beschrieben wurden, oder es handelt sich um einfach gebrochene Foliobögen bzw. einzelne Folioblätter, die Hegel nach seiner Gewohnheit in der Mitte gehälftet hat. Dadurch entstand bei den Foliobögen ein freier Außenrand für Korrekturintragungen. Die Exzerpte finden sich teils auf Quartblättern und gelegentlich auch auf abgerissenen Zetteln unterschiedlicher Größe.

Diese Aufteilung in unterschiedliche Formate der verschiedenen Manuskripte ist für eine Einschätzung der betreffenden Texte insofern auch von inhaltlichem Belang, weil dabei ein Arbeitsprinzip Hegels faßbar wird, das zugleich durch den Wechsel der Formate die von vornherein ins Auge gefaßte Zweckbestimmung der jeweiligen Niederschriften anzeigt. So sind naturgemäß die Manuskripte in Folio von Hegel als Vorstufen späterer Textentwicklungen bzw. erst recht des definitiv angestrebten endgültigen Wortlautes vorgesehen worden. Die Manuskripte in Quartformat hingegen scheinen wegen des schmalen Außenrandes als relativ endgültige Textkonzeptionen aufzufassen sein, soweit deren inhaltliche Beschaffenheit die fraglichen Niederschriften nicht ersichtlich als Nebenarbeiten qualifiziert. Doch gibt es auch einzelne Fragmente, die Hegel ohne Rand und daher auch nur mit wenigen Besserungen im Zuge der Niederschrift abgefaßt hat. In solchen Fällen dürfen wir annehmen, daß diese Textstücke ihm mit großer Wahrscheinlichkeit bloß zur eigenen Selbstverständigung gedient haben und jedenfalls nicht für eine unmittelbare

Auswertung als Schreibvorlage der Reinschriftfassung bestimmt gewesen sein dürften.

Weil aber Hegel in der Folge auch Ausarbeitungen aus früherer Arbeitszeiträumen auf Quartbögen bei späteren Arbeitsdurchgängen fragmentiert bzw. als Vorstufen in seinen Unterlagen behalten hat, kann das genannte Prinzip nicht überall mechanisch zum Zuge kommen. Doch scheint der differierende Gebrauch im Übergang von der dritten zur vierten Arbeitsstufe, d. h. bei der Unterscheidung der (heute vorliegenden) Hauptmasse der Vorentwürfe in Folio sowie kontrastierend dazu der Reinschrift in Quart, relativ sicher anwendbar zu sein. Die Schreibvorlage der in Quart abgefaßten Reinschrift ist in der überwiegenden Masse auf Foliobögen geschrieben und bildet heute den bei weitem größten Anteil an dem insgesamt überlieferten Textbestand.

Die Anordnung und Abfolge der Textstücke wurde in der Editio maior gemäß den Prinzipien jener Edition aus der Anwendung der historisch-kritischen Maßgabe entwickelt, daß jedes einzelne Manuskriptstück aufgrund seiner jeweiligen Qualifikation als Vorarbeit im Dienste der endgültigen und d. h. zugleich chronologisch spätesten Reinschriftversion innerhalb einer relativen Chronologie des jeweils ermittelten Entstehungszeitpunktes und d. h. zugleich entsprechend der dadurch definierten zeitlichen Reihung sämtlicher Textstücke nacheinander abzudrucken ist. Hier sind die Herausgeber konsequent der chronologischen Reihung der Entstehungsverhältnisse gefolgt, welche bereits Heinz Kimmerle durch die von ihm weiterentwickelte buchstabenstatistische Methode für die chronologische Bestimmung von Hegels Manuskripten erarbeitet hat. Wo Gruppierungen verschiedener Fragmente gebildet werden, dort geschieht dies unter Berücksichtigung gewisser unzweideutig identifizierbarer inhaltlicher Indizien gleichfalls im Wesentlichen auf der Grundlage der Kimmerleschen Angaben. Die von Kimmerle entwickelte chronologische Tabelle sämtlicher Jenaer Schriften ist in Band 8 der *Gesammelten Werke* Hegels als besonderer Anhang mitgeteilt, doch sind

zu den Details auch die verschiedenen Abhandlungen von Kimmeler in den Hegel-Studien zu vergleichen. Darüber finden sich im editorischen Anhang des Bandes 5 der *Gesammelten Werke* ausführliche Nachweise.

Dabei kommen inhaltliche Bezüge zwischen den Manuskriptstücken erst in einer zweiten Linie konstitutiv ins Spiel, falls nämlich durch gewisse Indizien die Absicht des Verfassers unzweideutig identifiziert werden kann, durch eine – hier von den Editoren zu befolgende – Entscheidung letzter Hand in einzelnen Fällen eine nachträgliche Verbindung zwischen gewissen Fragmenten herzustellen. Ansonsten wird bei der Gruppierung von Textstücken aus der selben mutmaßlichen Entstehungsstufe unterstellt, daß die gewählte Anordnung mit mehr oder weniger großer Wahrscheinlichkeit derjenigen sachlichen Abfolge entsprochen haben könnte, die aus Hegels Arbeitsplan für die betreffende Arbeitsstufe erschlossen werden kann.

Insofern der Anspruch der vorliegenden Ausgabe auf die Präsentation einer Leseausgabe beschränkt ist, unterscheidet sie sich von der kritischen Textdarbietung zunächst durch den grundsätzlichen Verzicht auf den textkritischen Apparat der *Editio maior*, in welchem von Fall zu Fall nicht nur Entstehungsstufen des vom Verfasser intentionierten Wortlautes verzeichnet werden. Vielmehr finden sich dort auch analysierende Diskussionen gewisser Manuskriptbefunde, welche gegebenenfalls darstellen, wie Hegel durch Montage, Einschübe und sonstige Kennzeichnungen eines nachträglich eingeschalteten Textüberganges einen Zusammenhang zwischen Manuskriptstücken für seine Zwecke hergestellt hat, deren jeweilige besondere Entstehung in Einzelfällen auch unterschiedlichen Arbeitsstufen zugeordnet werden muß. Solche Montageanalysen werden hier ebenfalls nicht eigens reproduziert, weil dergleichen detaillierte textkritische Untersuchungen als Aufgabenstellung des kritischen Apparates zu gelten haben und deshalb zusammen mit diesem entfallen. Die von der kritischen Edition erarbeiteten Erkenntnisse im Dienste der Textkonstitution sind

als eigentliche wissenschaftliche Rechtfertigung des endgültigen Wortlautes zugleich auch als spezifisches Verdienst derselben zu betrachten und müssen daher in dem fraglichen Band der Gesammelten Werke nachgeschlagen werden.

Lediglich im Falle des Einleitungsfragments »Sollte das politische Resultat« wurde die in der Editio maior erarbeitete Rekonstruktion der zuerst von Hegel niedergeschriebene Textversion als parallel begleitende »Erststufe« unter der von Hegel später revidierten Fassung des Wortlautes ausnahmsweise mitabgedruckt. So gewinnt der Leser die Möglichkeit, Hegels frühen Entwurf aus der Frankfurter Zeit mit der späteren Version aus Jena zu vergleichen, insofern die letztere rund zwei Jahre später unter gänzlich veränderten politischen Voraussetzungen eigens hergestellt wurde. Die Erklärung der dort verwendeten textkritischen Zeichen erfolgt weiter unten bei der besonderen Besprechung dieses Fragments.

Der genannten Einschränkung gegenüber der Editio maior entspricht auch der Verzicht auf eine Reproduktion des spezifischen Erkenntnisbeitrages, welcher in den sachlichen Anmerkungen zu einzelnen Textstellen der Verfassungsschrift in dem selben Bande zusammengetragen wurde und der darüber hinaus von Fall zu Fall bei der Untersuchung der Textverhältnisse im Anhang des editorischen Berichtes zu verschiedenen neuen Einsichten geführt hat, welche die bloße textkritische Bearbeitung des Wortlautes als solche nicht beibringen konnte. Da eine Kommentierung oder eine sonstige mehr oder weniger erläuternde Erschließung der hier vorgelegten einzelnen Texte aber nicht in den Prinzipien dieser Studienausgabe vorgesehen ist, sei der Leser gegebenenfalls auf den Vergleich des Anhangs in der Editio maior hingewiesen.

Grundsätzlich entfallen also die Beschreibungen der verschiedenen Manuskripte und auch eine Erörterung ihres Zusammenhanges wird nur von Fall zu Fall in verkürzter Form unternommen, soweit solche Überlegungen für eine Einschätzung des Stellenwertes der fraglichen Textstücke aus

dem Blickwinkel dieser Leseausgabe förderlich scheinen. Diese Notwendigkeit tritt jedoch lediglich in Einzelfällen der weiter unten eigens zu rechtfertigenden Textanordnung auf, wenn in Sonderheit gewisse editorische Erkenntniszusammenhänge in ihrem Resultate aus dem Anhang der *Editio maior* beigezogen werden müssen. Das ist darum zuweilen geboten, weil die Legitimation gewisser Gesichtspunkte einer Zuordnung der fraglichen Fragmente untereinander oder mit Beziehung auf den »Sitz im Leben« einer bestimmten Arbeitsstufe Hegels im jeweils abzuschätzenden gedanklichen und inhaltlichen Rapport zu realgeschichtlichen Anhaltspunkten nur durch eine relativ komplexe vergleichende Abwägung gewisser Angaben in den entstehungsgeschichtlichen Berichtsteilen und deren Verknüpfung mit anderen Schlußfolgerungen schlüssig dargetan werden kann.

Die historisch-kritische Edition zeichnet sich gegenüber sämtlichen früheren Ausgaben dadurch aus, daß sie den erstmals vollständigen und in dem Wortlaut ungekürzten Bestand sämtlicher zu diesem Arbeitsprojekt Hegels zählender Manuskripte in deren wirklichem Umfange und authentischen Textbestand jedes einzelnen Dokumentes erschlossen hat. Darüber hinaus unterscheidet sie sich ferner naturgemäß dadurch von den anderen Ausgaben der Verfassungsschrift, weil sie die überlieferten Texte als Fragmente aus vier Arbeitsstufen Hegels unterscheidbar darstellt. Diese selbstredend von dem historisch-kritischen Editionsansatz geforderte Differenzierung aber mußte in der Konsequenz alle früheren und bisher geläufigen Darbietungen des gesamten bis dahin bekannten Textbestandes der Verfassungsschrift für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit Hegels Ausarbeitungen ungünstig machen, weil durch die Präsentation des unreduzierten Wortlautes die von den früheren Herausgebern unternommenen Versuche einer integralen Rekonstruktion des von Hegel angestrebten Ganzen naturgemäß aufgehoben wurden.

Die Vorgabe für eine solche Rekonstruktion fanden die früheren Herausgeber in jenem Ansatz einer reinschrift-

lichen Endfassung, die Hegel selbst begonnen hatte und die heute jedoch – seit ihrer Übergabe aus der Hand von Hegels Erben – in einer zwiefachen Rücksicht fragmentarisch vorliegt. Denn einerseits hat Hegel selbst die Fortsetzung seiner reinschriftlichen Ausarbeitungen unverkennbar mitten auf der letzten Manuskriptseite und obendrein auch ohne eine Vollendung des zuletzt begonnenen Satzes abgebrochen. Darüber hinaus ist andererseits auch eine Lücke im Verlauf der Manuskriptzusammenhänge der Reinschrift zusätzlich durch Eingriffe der Überlieferung entstanden. Da jedoch bei einem Vergleich mit den Vorentwürfen sowohl zu Beginn dieser Lücke wie auch an deren Ende festzustellen ist, daß Hegel sich hier auf den jeweils an beiden Stellen zwanglos übereinstimmenden Wortlaut des betreffenden Stückes seiner Arbeitsvorlage gestützt haben muß, so läßt sich der hier entstandene Textverlust aus dem betreffenden Fragment ohne schwerwiegende Bedenken ergänzen und ausbessern.

Diese hier offenkundig schlüssig zulässige vereinzelte Möglichkeit einer unbedenklichen Verwertung der Textstufen aus Hegels Vorentwürfen mag jedoch den früheren Herausgebern bei einer Würdigung der z. T. breit ausgeführten übrigen Vorentwürfe die Überzeugung eingegeben haben, daß jedenfalls unter gewissen modifizierenden Bedingungen einer von Fall zu Fall jedoch unvermeidlichen Reduktion des originalen Wortlautes an den Nahtstellen der betreffenden Fragmente eine Rekonstruktion des Ganzen im Sinne des von Hegel mutmaßlich intendierten endgültigen Textverlaufs vermeintlich legitim durchgeführt und dabei auch die Absichten des Autors mehr oder weniger schlüssig eingelöst werden können. Über dieses Verfahren ist nachher gesondert zu handeln.

Das im Dienste einer Leseausgabe gewählte Prinzip der Textordnung mußte im Blick auf die von der Editio maior erzielten Fortschritte zuerst darauf bedacht sein, im Gegenzug zu den früheren Studienausgaben den fundamentalen Zugewinn der von der kritischen Edition erarbeiteten Erschließung des authentischen Wortlautes sämtlicher Textdo-

kumente in dem wirklich überlieferten Umfange grundsätzlich festzuhalten. Denn jener überhaupt zum ersten Male unreduziert veröffentlichte Wortlaut sämtlicher Fragmente bildet de facto zugleich eine Neuschöpfung des bisher bekannten Bildes der wirklichen Textverhältnisse, insofern deren authentischer Umfang und Überlieferung zuvor niemals bezüglich der verschiedenen Arbeitsstufen sowie der hierher gehörigen Niederschriften hinreichend unterscheidbar vergegenwärtigt und nach wissenschaftlichen Maßstäben für den Nachvollzug des Lesers hinlänglich kontrollierbar dargeboten worden war. Die Ursache für diese objektive Unklarheiten war in dem generellen Ansatz der älteren Editionen gegeben, weil dort von vornherein ausnahmslos eine integrative Verschmelzung im Sinne einer durchlaufend zu lesenden Rekonstruktion der von Hegel nicht vollendeten Schrift unternommen worden ist. Dabei hat einzig die im Suhrkamp-Verlag veranstaltete Ausgabe der Werke Hegels auf den damals bereits veröffentlichten Resultaten der buchstabenstatistischen Chronologie von Heinz Kimmerle aufbauen können; sie bietet insofern gemäß den selbstgesetzten Grenzen ihres Konzeptes als ein auch hier billigerweise zu verzeichnendes beachtliches Verdienst der darin investierten Mühen immerhin verlässliche Mitteilungen über die Schnittstellen der komponierten Texte, indem sie es jedoch im übrigen dem Leser anheimstellt, von Fall zu Fall das komplexe Bild der tatsächlichen Textverhältnisse durch eine hilfswise orientierende Konsultation der Angaben aus Kimmerles Chronologie für sich zu vergegenwärtigen.

Zur Frage der Textintegration

Ein erster und in den Konsequenzen schwerwiegender Fehlschluß scheint sämtliche Herausgeber der früheren Ausgaben irreführt zu haben, sobald sie sich über die Problematik der z. T. extrem auseinandergezogenen Entstehungszeitpunkte der einzelnen Manuskripte zu verständigen

hatten. Denn bei einer jeden – immer zugleich inhaltliche Konsequenzen zeitigenden – Einschätzung der einzelnen Manuskriptfragmente aus den Vorstufen der Reinschrift muß im Blick auf deren vermeintlich problemlose Integrationsmöglichkeit der Einwand erwogen werden, daß Hegel selber eine wie auch immer erst zuletzt von ihm selber entschiedene Verwertung jener Vorentwürfe sich vorbehalten hatte und diese daher als mehr oder weniger anheimgestellte bloße Formulierungsvorgaben des zuletzt erstrebten Wortlautes für seine eigene Selbstverständigung einstufen konnte. Das bedeutet jedoch für die Herausgeber die keineswegs geringfügige Aufgabe, daß sie aus dem von ihnen hypothetisch besetzten Gesichtspunkt der Hegelschen Abwägung seiner diversen Entwürfe zugleich diejenigen eigenen Beweggründe ins Auge zu fassen haben, die den Verfasser über den bereits vorliegenden Wortlaut der von ihm zuvor erarbeiteten Niederschriften hinaus in letzter Instanz bei jenen Entscheidungen geleitet haben würden, wenn er bis zu einer Vollendung seines Planes fortgeschritten wäre.

Diese Beweggründe aber werden aufgrund der spezifischen Natur der in dieser projektierten Schrift in allererster Linie exklusiv intendierten politischen Stellungnahme zu den für ihn selber aktuellen realgeschichtlichen Ereigniszusammenhängen just in deren persönlicher Einschätzung aus dem zugleich immerfort zeitgeschichtlich bedingten Urteil des Verfassers aufzusuchen sein, wenn außerdem zu bedenken ist, daß Hegel als unmittelbar betroffenen Zeitgenossen jener objektiven Geschehnisabläufe mit Sicherheit immer nur ein mehr oder weniger subjektiv konditioniertes Gesamtbild derselben zu Gebote stehen konnte, das in einzelnen Zügen einerseits zwar bei weitem differenzierter als jede von heute her erfolgende Rekonstruktion der historischen Verhältnisse sein mochte, wie umgekehrt aber eben dasselbe Bild aus der Sicht und dem Urteil heutiger Forschungen nicht minder auf einer vergleichsweise eingeschränkteren Informationsgrundlage aufgebaut erscheinen muß. So genügt keineswegs der schlichte Rekurs auf die

vorliegenden Textmaterialien, deren Entstehung obendrein über vier zeitlich auseinanderliegende Stufen hinweg anzusetzen ist und bei jeder derselben eine jeweils gegebene – soeben andeutend umrissene – mehr oder weniger differierende Konditionierung von Hegels Informationsgewinnung bezüglich der von ihm aufgegriffenen Fakten und vor allem seiner jeweiligen Urteilsbildung in Rechnung zu stellen hat.

Hier ist grundsätzlich aus der Aufgabenstellung eines jeden Herausgebers der beinahe unvermeidliche methodische Zirkelschluß zu besorgen, indem just das vorwiegende Interesse an dieser Hegelschen Schrift auf eine objektive Erkenntnis und Einsicht in die für Hegel selber resultierende sowie ihm allein zugebilligte Einschätzung und Bewertung der von ihm thematisierten politischen Ereigniszusammenhänge gerichtet sein wird, so daß Hegels Gedankenansatz selber als Teil des damaligen geschichtlichen Ereigniszusammenhanges zu erörtern ist. Doch eben dieses Ziel der Auseinandersetzung mit Hegels Beurteilung der zeitgenössischen Verhältnisse muß im Dienste desselben Interesses der Lektüre um jeden Preis vermeiden, daß dem dergestalt thematisierten Autor gleichsam a tergo just das Bild und Urteil der von ihm aufgegriffenen realgeschichtlichen Ereignisse aus dem ganz anders orientierten und informierten Blickwinkel eines heute verbindlichen Wissens bzw. einer Einschätzung eben derselben Tatsachen im Wege einer Montage seiner eigenen Textentwürfe untergeschoben wird, deren vermeintlich »objektiv richtige« Organisation dem Autor ausgerechnet jenes Wissen unterstellt, über das er mit allergrößter Gewißheit niemals verfügen konnte, da ihm unbeschadet irgendeiner noch so staunenswerten Kraft der Divination auf gar keinen Fall jene gänzlich unergründbaren Folgelasten und Konsequenzen bekannt und bewußt sein konnten, über die das gegenwärtige Bewußtsein wie von selbst gebieten muß. Denn was immer in einer vergangenen Zeit und konkreten geschichtlichen Situation ein individuelles Bewußtsein jemals als Befürchtungen erwogen oder als Hoffnungen in Betracht gezogen haben mag, darüber muß über den von Lessing konstatierten

»garstig breiten Graben« der von keiner hermeneutischen Kunst der »Einfühlung« überwindbaren historischen Distanz hinweg das damals wie heute zu nichts als dem Zeugnis der Wahrheit verpflichtete Bewußtsein aus der unvertauschbaren Verschiedenheit des Wissens unfehlbar verschieden urteilen.

Da die vermeintlich auf nichts als den tatsächlich überlieferten Textbestand gestützte methodische Maxime einer sachlich »neutralen« Rekonstruktion sich aber angesichts der zu unterstellenden gedanklichen und d.h. zugleich in den Konsequenzen konzeptionellen Differenzen zwischen dem endgültig vorschwebenden Plan im Herbst 1802 einerseits, der im Sommer 1801 vorläufig zusammengestellten Schreibvorlage und deren offensichtlich noch unter davon verschiedenen politisch-historischen Bedingungen strukturiertem »Sitz im Leben« andererseits nur durch letztlich unerweisliche Hypothesen durchführen ließe, deshalb wurde in dieser Leseausgabe die Konsequenz zugunsten einer anderen Entscheidung gezogen, indem die späteste Reinschriftkonzeption als unausgeführter Ansatz von Hegels Hand auf der einen Seite der approximativen Gesamtrekonstruktion jener im Sommer 1801 von Hegel gleichfalls aus seinen bis dahin niedergeschriebenen Vorentwürfen hergestellten bzw. vorläufig abgeschlossenen Schreibvorlage auf der anderen Seite gegenübergestellt wird. Dadurch mag ausgeschlossen werden, daß die an sich begreifliche Erwartung an eine integrative Rekonstruktion im Dienste einer flüssig gemachten Lektüre in der Kernfrage der gleichwohl nicht weniger erstrebten Authentizität scheitern würde, weil ein derartiger Versuch auch ohne eine ausdrückliche fälschende subjektive Absicht jedenfalls die sachlichen Verschiebungen der konzeptionellen und gedanklichen Grundlage dieser politischen Abhandlung irreführend verzerren und einer darauf aufgebauten Fehldeutung der Hegelschen Konzeptionsidee dergestalt auch noch unfreiwillig Vorschub leisten müßte. Denn wenn immer die Verschiebungen in der fortgehenden Präzipitation einer realgeschichtlichen Entwicklung für die Erkenntnis der wirk-

lichern Intentionen eines philosophischen Autors überhaupt ausschlaggebend sein mögen, so wird dieses Argument jedenfalls ein unüberwindbarer Einwand immer dann werden müssen, wenn es sich um eine politische Abhandlung handelt, die im vorliegenden Falle auf jede Weise ihren Verifikationsanhalt in eben dieser für den Autor stets unabgeschlossen gegebenen geschichtlichen Realität sucht.

Daß dies keine künstlich quisquilierende Bedenklichkeit ist, das kann leicht der Hinweis auf die früheste Ausgabe von G. Mollat aufzeigen. Denn dieser Herausgeber erklärt in dem kurzen und offenbar von keinerlei Einwänden oder Bedenken behelligten Vorwort seiner Ausgabe rundheraus, daß ihm bei seinen Studien der Originalmanuskripte der zündende Einfall entstanden sei, als ob die hiermit durch ihn legitim zu rekonstruierende »Verfassungsschrift« Hegels als visionäre Vorwegnahme der von Bismarck endlich eingelösten Neugründung eines deutschen Reiches zu gelten habe. Hegels schneidende Kritik der ruinösen Ohnmacht jenes alten Reichverbandes, welches zur fraglichen Zeit unter den militärischen Schlägen der französischen Republik rechtens zusammengebrochen sei, weise demnach überdies gleichzeitig bzw. vorausseilend schon die ideologische Gesinnungsfarbe der nationalen »Befreiungskriege« aus und habe daher als frühes und verwegen vorausgreifendes Dokument nationalstaatlicher Gesinnung im Sinne der wilhelminischen Reichsidee den spezifischen politischen Bürgersinn des (für Mollat) eben erst nach dem Sieg von Sedan per Akklamation erstandenen deutschen Kaiserreiches aus dem Munde des großen Philosophen zu ermuntern. Deswegen aber, so erklärt Mollat, habe er sich nicht bloß zu einer absichtsvollen selektiven Verknüpfung von Hegels Manuskripten ermächtigt gefühlt, sondern er habe auch – wo immer nötig – den Wortlaut aus eigenem Bedünken nicht minder hintersinnig ohne Umschweife korrigiert und von Fall zu Fall sogar durch geeignet erscheinende Formulierungshilfen aus jenen frühesten Referaten bei Rosenkranz der leitenden Zielsetzung seiner Ausgabe geschmeidig gemacht,

weil das durch den Fortgang der Realgeschichte um die fehlende Einsicht bereicherte und dergestalt befugte Wissen des Herausgebers dem begreiflicherwise noch schwankenden Bewußtsein des Autors vorzeichnen könne, was das letztere »eigentlich gemeint« haben müsse.

Auch wenn man – als wohlthuender Gegenfall zu diesem erstaunlichen Bekenntnis zur herausgeberischen Manipulation – im Falle des jüngsten Ansatzes einer derartigen Rekonstruktion, welche die Herausgeber des betreffenden Bandes in der Gesamtausgabe der Hegelschen Werke des Suhrkamp-Verlages unter ausdrücklichem Rekurs auf die damals bereits vorliegenden und allerdings unentbehrlichen Untersuchungsergebnisse von Heinz Kimmerle mit einer bemerkenswerten Sorgsamkeit der Einfühlung in die interne Agogik der Hegelschen Intentionen vorgelegt haben, dem Resultat jener Anstrengungen zubilligen darf, daß diese Bemühung um die Herstellung eines insgesamt schlüssig konzipierten Studententextes als vergleichsweise elaborierteste und auch methodisch überaus reflektierte, daher vielleicht beste Leistung im Dienste jener früher wie normativ verfolgten Zielsetzung mit Respekt anzuerkennen ist, vermag freilich auch diese Ausgabe die grundsätzlichen Einwände a limine nicht zu beseitigen. Denn auch hier gibt es Gründe, welche den Ansatz einer rekonstruierenden Zusammenfassung der Manuskriptfragmente prinzipiell problematisch erscheinen lassen. Die methodisch unhinterfragte prinzipielle Unterstellung bei einer derartigen Textrekonstruktion geht nämlich – wie Lassons Bemühungen in der selben Absicht letztlich erkennen lassen – von der unreflektierten Überzeugung aus, daß mehr oder weniger sämtliche Vorarbeiten, die in irgendeiner Weise als verwertbare Vorstudien einer schlußendlich angestrebten Version zu verstehen sein mögen, in Beziehung auf die reinschriftliche Endstufe in ihrer eigenen Aussagefunktion als bloße Formulierungsvorgaben der darin erörterten Gedankenansätze einzelner thematischer Problemstellungen vorzustellen und irgendwie in ein desto reicher untergliedertes Gesamtgefüge jener

– fiktional rekonstruierten – resumierenden Textgestalt einzubringen seien, um durch solche approximativ restlose Verwertung die vom Herausgeber angenommene vermeintliche Idealgestalt des Textes anstelle des Autors selber einzulösen. Diese Unterstellung indessen setzt sich in dem Maße, wie sie die unterschiedliche Abfassungsintention des Autors auf den vier verschiedenen Arbeitsstufen mehr oder weniger ignoriert und zwangsläufig durch die Verschmelzung aufheben muß, dem inhaltlichen Befund der einzelnen Fragmente entgegen, da sie zwangsläufig davon absieht, daß diese einzelnen Stücke überwiegend von Hegel selbst ausdrücklich als Vorstufen im Zuge einer ihm selber vorderhand noch gar nicht vom definitiv erst später zu erreichenden Resultat her wirklich absehbaren Arbeitsintention als lediglich vorläufige Formulierung entworfen wurden, die der Autor selbst nicht unbesehen und überall ungeändert in den definitiven, da immer noch zu erarbeitenden Text der irgendwann angestrebten Publikation aufzunehmen gedachte. Dabei sei zugestanden, daß zuvor eine Absonderung der eindeutig als Nebenarbeiten qualifizierten Textfragmente stillschweigend vorauszusetzen ist.

Welche definitive Gestalt die von Hegel wirklich intendierte Darstellung seiner letzten reinschriftlichen Fassung als insgesamt vollendete Schrift jemals angenommen haben würde, darüber entscheidet – unangesehen der Vorgabe von Hegels fragmentarischer Reinschrift und der darin vorgeführten wirklichen Verwertung gewisser Vorarbeiten – die rekonstruierende Verschachtelung der Textvorstufen letztlich niemals aus einem sicheren Vorwissen bezüglich des zwangsläufig von ihr selbst als unbekannt vorausgesetzten Ganzen. Denn dieses Ganze ergibt sich letztlich aus dem hier stillschweigend unterstellten fragwürdigen Kriterium der Textkonstitution, insofern die Triftigkeit des unternommenen Verschmelzungsprozesses an dem äußerlichen mechanischen Kriterium der Minimierung jeweils übrigbehaltener und als unintegrierbar ausgesonderter Reste der gegebenen Textvorlagen gemessen werden müßte. Dabei bleibt die Gegenfrage

freilich außer Betracht, ob und inwiefern die Absicht des Autors tatsächlich darauf festzulegen ist, wirklich sämtliche heute überlieferte Vorarbeiten unbedenklich auf irgendeine normative Harmonisierungsmaxime zurechtzuschneiden, wenn in Sonderheit auch Fälle nachweisbar sind, wo Hegel offenkundige Dubletten einer Behandlung des Stoffes aus differierenden Entstehungsstufen aufbewahrt hat und mithin aus einer ihm allein vorbehaltenen Abwägung heraus zu entscheiden gedachte, welche Version er bevorzugen bzw. in welchem Sinne er die andere vielleicht nur teilweise berücksichtigen wollte. Die Schreibvorlage einer Reinschrift, selbst wenn sie überwiegend die endgültige Textversion vorbereiten und sogar im vorliegenden Falle mehr oder weniger den Wortlaut des endgültig entschiedenen Textverlaufs innerhalb eines – obendrein vom Autor selber fragmentarisch abgebrochenen – reinschriftlichen Ansatzes für gewisse Teile des Textverlaufs vorprägen mag, bedeutet keinerlei Verpflichtung des Autors zu deren wörtlicher oder gedanklich restloser Übertragung in die definitiv zuletzt gewählte Gestalt der geplanten Schrift. Denn der Autor kann niemals an die normative Maxime seiner Herausgeber gebunden sein, denen eine Abscheidung gewisser Textstraten gegebenenfalls – unter den hier zu bedenkenden speziellen Bedingungen dieser Hegelschen Schrift – als selbstverschuldetes Versagen vor der in Wahrheit kaum jemals einlösbaren selbstgewählten Aufgabenstellung vorzuhalten wäre.

Immer dann, wenn unter vergleichbaren Vorgaben der hier angetroffenen Textverhältnisse ein Herausgeber die Überzeugung faßt, daß ihm die fraglichen Rekonstruktion einer vom Autor nie vollendeten Reinschriftversion im Blick auf den gegebenen Fundus der Materialien mit dem expliziten Anspruch einer mehr oder weniger kompletten und stringenten Vorstellung von den authentischen Konzeptionsumrissen des Autors durchführbar dünkt, wird er umgekehrt zu fragen sein, ob er zunächst einmal hinreichend entscheiden könne, daß und inwiefern ihm dafür überhaupt sämtliche einstmals vom Autor selber zu diesem Zweck vorgese-

henen Materialien immer noch vollzählig verfügbar seien. Denn erst unter dieser Bedingung der Vollständigkeit der Baumaterialien bzw. deren hinlänglich definierbarer Funktionsbestimmung wird man ihm hypothetisch zugestehen können, daß er wirklich jenen vermißten authentischen Bauplan bloß durch eine nach Möglichkeit restlose Zusammenfügung der gegebenen Materialien bzw. eine – bis zum Schluß jedoch unsichere – Verschmelzung wie das Surplus der obendrein erst zuletzt gefundenen Einsicht in die Absichten des Verfassers als Rechtfertigung seines Vorgehens ex eventu aufzeigen könne. Dabei ist – im Blick auf die spezifische Arbeitsweise Hegels – obendrein der erst recht cruciale Umstand zu erwägen, daß just dieser Autor nicht einmal den fraglichen (wohl erst in der Arbeit an der Reinschrift für ihn selbst klar entschiedenen) Bauplan des intendierten Ganzen jemals für sich selbst vervollständigt haben dürfte und mithin auch nicht der Nachwelt hinterlassen konnte. Diese zweifelnde Überlegung muß aber im Falle von Hegels Verfassungsschrift erst recht an Plausibilität gewinnen, wenn man berücksichtigt, daß die Materialien, welche Hegel aus insgesamt vier zeitlich sogar relativ weit auseinanderliegenden Arbeitsansätzen bis zuletzt aufgehoben hat, eine rückwärts schreitende progressive Abnahme ihres Umfanges erkennen lassen. Dieser Befund wird unstreitig seine nächste und zweifellos vernünftige Erklärung darin finden, daß der hier zu verzeichnende Textschwund die natürliche Folge einer legitimen selbstkritischen Entscheidungspraxis des Verfassers selber gewesen sei. Denn indem dieser im stufenweisen Fortgang seiner Arbeiten auf der nächstfolgenden Ebene seiner Bemühungen irgendwelche fortan überflüssig dünkenden Ausarbeitungen der vorangehenden Arbeitsstufe verworfen haben wird, kann dieser Prozeß sogar wie eine Bekräftigung zugunsten des Herausgebers sowie dessen Rekonstruktionshypothese verstanden werden, weil offenkundig durch diese vom Autor selbst durchgeführte Selektion klargestellt wird, auf welche Materialien der Verfasser im Blick auf die letzte Reinschriftstufe wert gelegt und daher wohl auch um-

gekehrt die restlose Verwertung jener Materialien wie eine Forderung vorgezeichnet habe.

Diese Argumentation trifft durchaus den Befund der Vorlagen dieser Hegelschen Schrift und es kann gar nicht abgeleugnet werden, daß Hegel in der Tat dergleichen selektive Aussonderungen von Stufe zu Stufe vollzogen hat. Insofern aber davon auszugehen ist, daß Hegel auf sämtlichen Vorstufen einen jeweils größeren Umfang der heute überlieferten Texte ausgearbeitet haben muß, bleibt für den Herausgeber lediglich die Frage unzweideutig und mit einer schlüssigen Entscheidung klarzustellen, ob die faktisch zu verzeichnende Reduktion der Bestände von Fall zu Fall durch Eingriffe des Autors legitimiert, oder ob sie im fatalen Gegenschluß durch die Zufälle der Überlieferung verursacht worden sein mag und demzufolge die zuvor beanspruchte Rechtfertigung durch den Willen des Autors leider entbehren muß.

Im Falle der Verfassungsschrift wissen wir durch Vergleich einschlägiger Mitteilungen von Rosenkranz und auch Haym als Überlieferungszeugen für die hier zu besprechenden Manuskriptkonvolute, daß allerdings zu früheren Zeitpunkten ungleich umfangreichere Dokumentenbestände in Hegels Nachlaß vorgelegen haben, deren wirklicher Umfang allerdings schwer abzuschätzen ist. Diese Tatsache als solche führt zu einer ersten erheblichen Einschränkung jener Zuversicht zugunsten des Kriteriums des Textschwundes und seiner Umkehrung als Legitimationsprinzip einer Rekonstruktion. Doch jenes besondere Fragment einer Einleitung zur Verfassungsschrift, das aus dem Besitz der Bibliotheca Bodmeriana hervortrat, weist bei der handschriftlichen Eintragung von Eduard Gans ein Datum aus, das fatalerweise einige Jahre vor jenem anderen liegt, von welchem ab wir die Sichtung und Beschreibung der Nachlaßbestände durch Rosenkranz anzusetzen haben.

Beide Feststellungen geben somit unmißverständlich zu erkennen, daß der heute für eine Rekonstruktion verfügbare Nachlaßbestand der Textstücke auf gar keinen Fall

mit dem einstmals in Hegels Hand noch vorhandenen übereinstimmen kann. Da ferner nicht zwingend zu entscheiden ist, ob die Bescheinigung von Gans auch das zweite Genfer Textstück eingeschlossen habe, das als solches jedenfalls nicht durch einen direkten Textzusammenhang mit dem beglaubigten verbunden ist, kann nicht einmal eine Vorstellung gebildet werden, in welchem quantitativem Ausmaß eine Reduktion schon vor der Untersuchung und Beschreibung durch Rosenkranz insgesamt zu vermuten sein mag. Beide textlich unverbundenen Stücke, die heute zusammen in einer Hand vorliegen, könnten somit aus unterschiedlichen Beweggründen und zu entsprechend abweichenden Zeitpunkten unabhängig voneinander dem Nachlaß entfremdet worden sein, so daß auch der Verlust weiterer Fragmente vor der Beschreibung von Rosenkranz und unabhängig von dem durch Gans beglaubigten Textfragment darüber hinaus nicht mehr auszuschließen ist.

Daraus folgt, daß nicht einmal eine hilfsweise unternommene Rekonstruktion der von Rosenkranz bezeugten und beschriebenen, seither jedoch verschollenen Textstücke eine irgend schlüssige Abschätzung des authentischen Umfanges der von Hegel für die Reinschrift dieser Verfassungsschrift zuverlässig zusammengestellten Schreibvorlage in dem Sinne ermöglichen kann, daß dadurch im Dienste einer definitiven integrativen Verschmelzung der gegebenen Materialien mit dem Anspruch auf eine hinreichend schlüssige Gesamtdarstellung eine zureichende Vorstellung der von Hegel zum fraglichen Zeitpunkt konzipierten Textfassung als Ziel seiner Planungen zu gewinnen wäre. Wenn aber eine derartige Gewißheit bezüglich der Gesamtidee fehlt, ist auch eine sichere Verknüpfung der Textstücke nicht zu entscheiden, um unter dieser Maßgabe gegebenenfalls eine – Hegel selber vorbehaltene – integrative Reduktion der vorhandenen Fragmente in ihrem jeweiligen Umfange zu rechtfertigen.

Nur in den Fällen, wo zwischen zwei verschiedenen Fragmenten weiter nichts als eine Differenz der Ausformulierung eines und des selben Gedankenganges und damit

eine weitgehende Parallelität des Wortlautes nachweisbar sein mag, wird eine solche Reduktion ex eventu zu rechtfertigen sein. Doch dieser Befund, soweit er sich etwa bezüglich der Reinschriftfragmente vergleichend nachweisen läßt, kann sich in diesen Fällen zwar durch Hegels eigene Entscheidung gerechtfertigt wissen. Aber da jeweils bei den meisten Fragmenten der Vorstufen durch den Vergleich mit dem Reinschriftansatz in den früheren Textstufen noch ein mehr oder weniger erhebliches nicht integriertes Textquantum als Rest abgegrenzt wird, der als Teil der früheren Version einen eigenen Gedankenansatz der Vorstufe indiziert, so wird jenseits der durch Hegel selber verantworteten Auswertungsgrenzen die Legitimität solcher Verwertungsreduktionen aus der Vollmacht des Herausgebers gewissermaßen bodenlos. Der Herausgeber muß einräumen, daß ihm die Gesichtspunkte für Hegels weitere Planungen einer fortgesetzten Auswertung nicht bekannt sein können, weil er nicht durch das ihm verfügbare Integrations- und Reduktionskriterium einer bloß zeitlichen Differenz zwischen der früheren und der späteren Version die sachlichen Gesichtspunkte jener Entscheidungen für sich reklamieren kann, die Hegel bei dessen eigener reduktiven Verwertung der selben Materialien geleitet haben mögen.

Aus der Datierung der Entfremdung des Genfer Fragments geht hervor, daß die späteren Überlieferungszeugen in Wirklichkeit bereits einen reduzierten Umfang der einschlägigen Materialien beschreiben, ohne ihrerseits wegen der fehlenden einschlägigen Informationen eine Vorstellung von dem dadurch bedingten Verlust vorstellig machen zu können. Diese Feststellung aber erhärtet nicht bloß die oben erwähnte Mutmaßung einer insgesamt nicht mehr triftig einschätzbaren Gesamtreduktion der einstigen Materialbestände. Noch bodenloser ist die Gewißheit, daß wir aufgrund der vor und nach Rosenkranz' Untersuchung erneut eingetretenen Textverluste aus heutiger Sicht nicht einmal mit einer hinreichenden Sicherheit überall und in jedem einzelnen Falle zu entscheiden vermögen, ob Hegel selber

oder ein Eingriff der Überlieferung für die gegenwärtig vorhandene reduzierte Fundlage verantwortlich zu machen sei. Infolgedessen wird aber auch jene zuvor erwogene Tauglichkeit des Kriteriums der Textreduktion, soweit sich dieses schlüssig auf Hegels Entscheidungen zurückführen lasse, vollends vage und unschlüssig, da wir nicht einmal mit letzter Zuversicht postulieren können, daß eine restlos integrierende Verwertung der Materialien zugleich die vermißte originale Konzeptionsidee durch empirischen Rückschluß aus dem Resultat selber ohne Einwände vorzuweisen haben könnte.

*Unterscheidung zwischen der Reinschrift
und deren Arbeitsvorlage*

In dem Maße also, wie die Legitimation des Rekonstruktionszieles dieser Hegelschen Schrift mit Hilfe des vermeintlich unanfechtbaren methodischen Kriteriums einer approximativ anzustrebenden Minimierung der überständigen Reste als ein leerer Zirkelschluß durchschaut werden muß, wird eine weitläufigere Besprechung noch anderer Gründe gegen eine derartige Rekonstruktionsabsicht im Sinne der früheren Ansätze zu einer Leseausgabe sich erübrigen.

Dagegen wird es im folgenden darauf ankommen, unter den genannten Vorbehalten die im folgenden getroffene Anordnung der Texte zu erklären. Auch hier nämlich, so könnte man sagen, wird eine Rekonstruktion angestrebt. Doch diese betrifft nicht die oben diskutierte Integration der Textfragmente mit dem Ziel einer ununterbrochen durchlaufenden, jedoch niemals vom Verfasser abgeschlossenen endgültigen Version des Wortlautes. Die Rekonstruktion gilt vielmehr dem früheren Zeitpunkt innerhalb der Arbeitsstufen Hegels, an dem wir im Blick auf die planende Verfügung des Autors über seine Texte zwei inhaltliche Konzeptionseinstellungen Hegels mit hinreichender Klarheit auseinanderhalten können.

REINSCRIPT

| *Deutschland ist kein Staat mehr ...*

Deutschland ist kein Staat mehr. Die ältern Staatsrechtslehrer, welchen bey der Behandlung des deutschen Staatsrechts die Idee einer Wissenschaft vorschwebte, und welche also darauf ausgingen, von der deutschen Verfassung einen Begriff festzusetzen, konnten über diesen Begriff nicht einig werden, biß die neuern es aufgaben, ihn zu finden, und das Staatsrecht nicht mehr als eine Wissenschaft, sondern als eine Beschreibung von dem, was empirischer Weise ohne einer vernünftigen Idee sich anzupassen, vorhanden ist, behandeln, und dem deutschen Staate nichts mehr als den Nahmen eines Reichs, oder eines Staatskörpers geben zu können glauben. Es ist kein Streit mehr darüber, unter welchen Begriff die deutsche Verfassung falle, was nicht mehr begriffen werden kann ist nicht mehr; sollte Deutschland ein Staat seyn, so könnte man diesen Zustand der Auflösung des Staats nicht anders als mit einem auswärtigen Staatsrechtsgelehrten Anarchie nennen; wenn nicht die Theile sich wieder zu Staaten constituirt hätten, denen weniger ein noch bestehendes als vielmehr die Erinnerung eines ehemaligen Bandes noch einen Schein von Vereinigung läßt; so wie die herabgefallnen Früchte ihrem Baume angehört zu haben noch daran erkannt werden, daß [sie] unter seiner Krone liegen, aber [weder] die Stelle unter ihm, noch sein Schatten, der sie berührt, retten sie von Fäulniß und der Macht der Elemente, denen sie itzt gehören.

Die Gesundheit eines Staats offenbahrt sich im allgemeinen nicht sowohl in der Ruhe des Friedens als in der Bewegung des Kriegs; jene ist der Zustand des Genusses, und der Thätigkeit in Absonderung; die Regierung eine weise Hausväterlichkeit, die nur gewöhnliches an die Beherrsch-

ten fodert; im Kriege aber zeigt sich die Krafft des Zusammenhangs Aller mit dem Ganzen, wie viel von ihnen fordern zu können er sich eingerichtet hat, und wie viel das taugt, was aus eigenem Triebe und Gemüthe für ihn sie thun mögen. So hat in dem Kriege mit der französischen Republik Deutschland an sich die Erfahrung gemacht, wie es kein Staat mehr ist, und ist seines politischen Zustandes sowohl in dem Kriege selbst, als an dem Frieden inne geworden, der diesen Krieg endigte, und dessen handgreifliche Resultate sind der Verlust einiger der schönsten deutschen Länder, einiger Millionen seiner Bewohner, eine Schuldenlast auf der südlichen Hälfte stärker als auf der nördlichen, welche das Elend des Kriegs noch weit hinein in den Frieden verlängert, und daß ausser denen, welche unter die Herrschafft der Eroberer und zugleich fremder Gesetze und Sitten, gekommen sind, noch viele Staaten dasjenige verlieren werden, was ihr höchstes Gut ist, eigene Staaten zu seyn.

Welches aber die innern Ursachen der Geist dieser Resultate sey, wie sie nur seine äussern und nothwendigen Erscheinungen, zu einer solchen Überlegung ist der Frieden geschickt, so wie diese Überlegung an sich eines jeden würdig ist, der sich nicht demjenigen was geschieht hingibt, sondern die Begebenheit und ihre Nothwendigkeit erkennt, und sich durch eine solche Erkenntniß von denjenigen unterscheidet, welche nur die Willkühr und den Zufall um ihrer Eitelkeit willen sehen, durch die sie sich überreden, daß sie alles was geschehen ist, klüger und glücklicher geführt haben würden; eine solche Erkenntniß ist für die meisten nur weil sie sich selbst damit und mit dem verständigen Urtheilen über die einzelnen Dinge, das aus ihr folgt, [schmeicheln können,] von Wichtigkeit, nicht um aus der Erfahrung zu lernen, wie für einen künftigen Fall besser zu handeln sey; denn derjenigen, die in diesen grossen Begebenheiten so handeln, daß sie dieselben leiten | könnten, sind sehr wenige, die andern aber haben den Begebenheiten mit Verstand und Einsicht in ihre Nothwendigkeit zu die-

nen; und aus der Erfahrung der Fehler aber, welche der Ausbruch der innern Schwäche und Unklugkeit ist, lernen nicht sowohl diejenigen, welche sie begangen haben, sondern diese verstärken vielmehr nur ihre Gewohnheit sie zu begehen, als die andern sie kennen lernen und durch diese Einsicht sich in den Stand setzen, Nutzen daraus zu ziehen; welche, wenn sie diß zu thun überhaupt fähig [und] dazu in der äussern Lage sind, durch beydes eine Einsicht besitzen, die der Gedanken eines Privatmanns entbehren kann; die Gedanken, welche diese Schrifft enthält, können bey ihrer öffentlichen Äusserung keinen andern Zweck noch Wirkung haben, als das Verstehen dessen was ist, und damit die ruhigere Ansicht, so wie ein in der wirklichen Berührung und in Worten gemässigt es Ertragen derselben zu befördern.

Denn nicht das was ist macht uns ungestümm und leidend, sondern daß es nicht ist, wie es seyn soll; erkennen wir aber daß es ist wie es seyn muß, das heißt nicht nach Willkühr und Zufall, so erkennen wir auch daß es so seyn soll; es ist aber schwer für die Menschen überhaupt sich zu der Gewohnheit zu erheben, daß sie die Nothwendigkeit zu erkennen und zu denken suchen, denn zwischen die Begebenheiten und das freye Auffassen derselben stellen sie eine Menge von Begriffen und Zweckken hinein, und verlangen, daß das, was geschieht, diesen gemäß seyn soll; und wenn [es] ohne Zweifel meist anders ist, so überheben sie sich ihrer Begriffe, als ob in diesen die Nothwendigkeit, in demjenigen aber was geschieht, nur der Zufall herrschte, weil ihre Begriffe ebenso beschränkt als ihre Ansicht der Dinge ist, die sie nur als einzelne Begebenheiten nicht als ein System derselben, das von einem Geist regiert wird, auffassen, und sie mögen sonst durch sie leiden, oder auch nur sie ihren Begriffen widersprechend finden, so finden [sie] den einzigen Trost darinn, daß sie das Recht ihrer Begriffe damit behaupten, das Geschehene bitter zu tadeln; | vor allen hat wohl die fortgehende Zeit die Deutschen mit dieser Untugend behaftet; in ewigem Widerspruch zwischen dem

was sie fodern, und dem was nicht nach ihrer Foderung geschieht, erscheinen sie nicht bloß tadelsüchtig, sondern wenn sie bloß von ihren Begriffen sprechen, unwahr und unredlich; weil sie in ihre Begriffe von dem Recht und den Pflichten die Nothwendigkeit setzen, aber nichts nach dieser Nothwendigkeit geschieht, und sie selbst sosehr hieran gewöhnt sind, theils daß ihre Worte den Thaten immer widersprechen; theils daß sie aus den Begebenheiten ganz etwas anders machen, als sie wirklich sind, und die Erklärung derselben nach gewissen Begriffen drehen. Es würde aber derjenige, der das was in Deutschland zu geschehen pflegt, nach den Begriffen dessen was geschehen soll, nemlich nach den Staatsgesetzen, kennen lernen wollte, aufs höchste irren; denn die Auflösung des Staats erkennt sich vorzüglich daran, wenn alles anders geht, als die Gesetze; eben so würde er sich irren, wenn die Farbe, welche von diesen Gesetzen genommen wird, ihm in Wahrheit der Grund und die Ursache derselben schiene; denn eben um ihrer Begriffe willen erscheinen die Deutschen so unredlich, nichts zu gestehen, wie es ist, noch es für nicht mehr und weniger zu geben, als in der Krafft der Sache wirklich liegt; sie bleiben ihren Begriffen, dem Rechte und den Gesetzen getreu, aber die Begebenheiten pflegen nicht damit übereinzustimmen, und so bestrebt diejenige Seite, die den Vortheil dabey hat, durch Worte mit Gewalt der Begriffe beydes einander anzupassen; der Begriff aber, der die übrigen in sich schließt, ist, daß Deutschland überhaupt noch itzt ein Staat sey, weil es ehemals ein Staat gewesen; und noch die Formen, aus denen das belebende derselben entflohen ist, vorhanden sind. |

Die Organisation dieses Körpers, welche die deutsche Staatsverfassung heißt, hatte sich in einem ganz anderen Leben gebildet, als nachher und itzt in ihm wohnte; die Gerechtigkeit und Gewalt, die Weisheit und die Tapferkeit verflossener Zeiten, die Ehre und das Blut, das Wohlseyn und die Noth längst verwester Geschlechter und mit ihnen untergegangener Sitten und Verhältnisse, ist in den Formen

dieses Körpers ausgedrückt; der Verlauff der Zeit aber und der in ihr sich entwickelnden Bildung hat das Schicksal jener Zeit, und das Leben der itzigen von einander abgeschnitten; das Gebäude, worin jenes Schicksal haußte, wird von dem Schicksal der itzigen nicht mehr getragen, und steht ohne Antheil und Nothwendigkeit für dessen Interesse und seine Thätigkeit, isolirt von dem Geiste der Welt; wenn diese Gesetze ihr altes Leben verlohren haben, so hat die itzige Lebendigkeit sich nicht in Gesetze zu fassen gewußt; jede ist ihren eigenen Weg gegangen, hat sich für sich festgesetzt, und das Ganze ist zerfallen, der Staat ist nicht mehr.

I. Begriff des Staats.

Eine Menschenmenge kann sich nur einen Staat nennen, wenn sie zur gemeinschaftlichen Vertheidigung der Gesamtheit ihres Eigenthums verbunden ist; es versteht sich hiebey eigentlich von selbst, aber es ist nöthig angemerkt zu werden, daß diese Verbindung nicht bloß die Absicht hat, sich zu vertheidigen, sondern daß sie, die Macht und Gelingen mag seyn welches es will, durch wirkliches Wehren | sich vertheidigt; denn es wird niemand läugnen können, daß Deutschland zu seiner gemeinschaftlichen Vertheidigung nach Gesetzen und Worten vereinigt ist; aber wir können hier nicht unter Gesetzen und Worten einerseits, und That und Wirklichkeit auf der andern unterscheiden, noch sagen, daß Deutschland zwar nicht in That und Wirklichkeit aber noch nach Gesetzen und Worten sich gemeinschaftlich wehre; denn das Eigenthum und seine Vertheidigung durch eine Staatsverbindung sind Dinge die sich ganz und gar auf Realität beziehen; und deren Idealität alles andere nur nicht ein Staat hat. Plane und Theorieen machen Anspruch auf Realität, insofern, daß sie ausführbar seyen, aber ihr Werth ist derselbe, sie seyen in der Wirklichkeit oder nicht; eine Theorie des Staats hingegen heißt nur insofern Staat und Verfassung als sie wirklich ist; wenn

Deutschland ein Staat und Verfassung zu seyn vorgäbe, ungeachtet die Formen derselben ohne Leben, ihre Theorie ohne Wirklichkeit ist, so würde es eine Unwahrheit sagen; wenn es aber wirklich gemeinschaftliche Vertheidigung mit Worten verspräche, so müßte man ihm die Schwachheit des Alters zuschreiben, das ungeachtet es nicht mehr kan, immer noch ein Wollen hat, oder Unredlichkeit, die dasjenige nicht hält, was sie versprochen hat.

Daß eine Menge einen Staat bilde, dazu ist nothwendig, daß sie eine gemeinsame Wehre und Staatsgewalt bilde; die Art aber, wie die hieraus fliessenden besondern Wirkungen und Seiten der Vereinigung vorhanden sind, oder die besondere Verfassung ist dafür, daß eine Menge Eine Gewalt bilde gleichgültig. Was zu dieser besondern Art und Weise gehört, kann überhaupt auf eine höchst mannichfaltige Weise vorhanden seyn, und in einem bestimmten Staate selbst eine völlige Regellosigkeit und Ungleichmässigkeit hierüber statt finden; und wir müssen in der Betrachtung beydes von einander trennen, dasjenige, was nothwendig ist, daß eine Menge ein Staat und eine gemeinschaftliche Gewalt sey, und dasjenige, was nur | eine besondere Modification dieser Gewalt ist, und nicht in die Sphäre des Nothwendigen, sondern für den Begriff in die Sphäre des mehr oder weniger bessern, für die Wirklichkeit aber in die Sphäre des Zufalls und der Willkühr gehört. Diese Unterscheidung hat eine sehr wichtige Seite für die Ruhe der Staaten, die Sicherheit der Regierungen und die Freyheit der Völker; denn wenn von dem Einzelnen die allgemeine Staatsgewalt nur dasjenige fodert, was für sie nothwendig ist, und die Anstalten, daß diß nothwendige ihr geleistet werde, darauf einschränckt, so kann sie im übrigen die lebendige Freyheit und den eigenen Willen der Bürger gewähren und ihm noch einen grossen Spielraum lassen so wie die Staatsgewalt, welche in der Regierung als einem nothwendigen Mittelpunkt concentrirt ist, von den einzelnen die in der Peripherie sind, um dasjenige, was sie als nothwendig fodert, und dessen Unentbehrlichkeit fürs

Ganze jeder einsehen kann, um so weniger scheel angesehen wird, und nicht in die Gefahr kömmt, daß wenn das nothwendige und das willkürlichere dem Mittelpunkt der Staatsgewalt unterworfen mit gleicher Strenge als von der Regierung gefodert wird, die Bürger beydes ebenfalls miteinander vermengen, und wenn sie gegen das Eine wie gegen das Andere gleich ungeduldig werden, den Staat von Seiten seiner Nothwendigkeit in Gefahr bringen.

Zu demjenigen Theile der Wirklichkeit eines Staats, welcher dem Zufall angehört muß die Art und Weise gerechnet werden, wie die gesammte Staatsgewalt in einem obersten Vereinigungspunkte existirt; ob das Gewalthabende Einer oder mehrere, ob dieser Eine oder die Mehrern, zu dieser Majestät gebohren oder gewählt werde, ist für das Einzig nothwendige, daß eine Menge einen Staat ausmache, gleichgültig. Eben so gleichgültig, als unter den Einzelnen der allgemeinen Staatsgewalt unterworfenen Gleichförmigkeit oder Ungleichförmigkeit der bürgerlichen Rechte; von der Ungleichheit der Natur der Talente und der Energie der Seele, welche Ungleichheit noch einen mächtigern Unterschied hervorbringt, als die Ungleichheit der bürgerlichen Verhältnisse, ist ohnehin nicht die Rede; daß Ein Staat unter seinen Unterthanen Leibeigne, Bürger, freye Edelleute und Fürsten die selbst wieder Unterthanen haben zähle, und die Verhältnisse dieser besondern Stände selbst als | besondere politische Glieder wieder nicht rein sondern in unendlichen Modificationen existiren, hindert eine Menge ebenso wenig daran eine Staatsgewalt zu bilden, als daß die besondern geographischen Glieder Provinzen von verschiedenen Beziehungen auf das innre Staatsrecht ausmachen.

In Rücksicht auf eigentliche bürgerliche Gesetze und die Gerechtigkeitspflege, würde weder die Gleichheit der Gesetze und des Rechtsgangs Europa zu Einem Staate machen, sowenig als die Gleichheit der Gewichte, Maasse und des Geldes, noch hebt ihre Verschiedenheit die Einheit eines Staats auf; wenn es nicht schon im Begriffe des Staats läge, daß die nähern Bestimmungen der Rechtsverhältnisse über

das Eigenthum Einzelner gegen Einzelne ihn als Staatsgewalt nicht berühren, die nur das Verhältniß des Eigenthums zu sich zu bestimmen hat, so könnte das Beispiel fast aller europäischen Staaten es uns lehren, unter welchen die Mächtigsten der wahrhaftigen Staaten durchaus ungleichförmige Gesetze haben; Frankreich hatte vor der Revolution eine solche Mannichfaltigkeit von Gesetzen, daß ausser dem römischen Rechte, das in vielen Provinzen galt, in andern Burgundisches, Britannisches u.s.w. herrschte, und fast jede Provinz ja fast jede Stadt, ein besonderes herkommliches Gesetz hatte, und ein französischer Schriftsteller mit Wahrheit sagte, daß wer durch Frankreich reise ebenso oft die Gesetze als die Postpferde wechsele. Nicht weniger liegt der Umstand, ausser dem Begriffe des Staats, von welcher besondern Macht oder nach welchem Verhältnisse des Antheils verschiedener Stände oder der Staatsbürger überhaupt, die Gesetze gegeben werden; ebenso der Charakter der Gerichtshöfe ob er in den verschiedenen Instanzen der Rechtspflege, in Beziehung auf die Mitglieder ein ererbter, oder von der obersten Gewalt ausgehender, oder von den Bürgern nach ihrem freyen Zutrauen, oder den Gerichtshöfen selbst ertheilter ist, welchen Umfang der Sprengel eines bestimmten Gerichts habe, und ob er nach dem Zufall sich bestimmt habe, ob eine gemeinschaftliche oberste Instanz für den ganzen Staat vorhanden ist u.s.w. |

Gleich unabhängig vom Staat ist und ebenso ungleichförmig kann [seyn] die Form der Verwaltung überhaupt; alsdenn die Einrichtungen der Magistrate, die Rechte der Städte, und Stände u.s.w. alle diese Umstände sind nur relativ wichtig für den Staat, und für sein wahres Wesen ist die Form ihrer Organisation gleichgültig.

Die Ungleichheit der Abgaben der verschiedenen Klassen, nach ihrem materiellen Werthe noch mehr aber die Ungleichheit der ideellen Seite, nemlich der Rechte Pflichten hierin und ihres Ursprungs findet sich in allen europäischen Staaten; sowenig die durch die Ungleichheit des Reichthums entspringende Ungleichheit der Beyträge zu den

Staatsausgaben den Staat sogar nicht hindert, daß die neuern Staaten darauf vielmehr beruhen, ebenso wenig afficirt ihn die Ungleichheit nach welcher die verschiedenen Stände des Adels, der Geistlichkeit, des Bürger- und Bauernstandes beytragen, und in der Verschiedenheit der Stände, abgesehen von allem, was Privilegium genannt wird, den Grund haben, daß sie in verschiedenem Verhältniß beytragen, weil das Verhältniß nicht nach der wesentlichen Seite dessen, wovon ein Theil abgegeben wird, nemlich nicht nach der Seite des Arbeitens, die nicht zu berechnen und an sich ungleich ist, sondern nur nach der Seite des Products bestimmt werden kann; – andere Zufälligkeit, ob die verschiedenen geographischen Theile eines Staats verschieden beschwert sind, welche Verwandlungen und untergeordnete Systeme die Abgaben durchlaufen, ob auf einem und ebendemselben Akker eine Stadt die Grundsteuer, ein Privatmann den Bodenzins eine Abtey den Zehenden, der Edelmann Jagdgerechtigkeit, die Gemeinde das Hutungsrecht u.s.w. habe, und die verschiedenen Stände und Körper aller Art in Rücksicht auf | Abgaben eigene Verhältnisse bilden, alle solche Zufälligkeiten bleiben ausser dem Begriff der Staatsgewalt, der als Mittelpunkt nur die bestimmte Quantität nothwendig, und das ungleichartige Zusammenströmen in Rücksicht auf seinen Ursprung gleichgültig ist; so wie überhaupt das ganze Verhältniß der Abgabe ausserhalb seiner liegen und er doch sehr mächtig seyn kann, entweder wenn wie in der alten Lehensverfassung [der Vasall] in den Nothfällen durch persönliche Leistungen zugleich für alles sorgt, was er in seinem Dienst, den er dem Staate leistet, nöthig hat, und fürs Übrige der Staat in Domänen die Quellen seiner Einkünfte hat, – oder wie [sich] auch gedenken läßt, daß auf die letzte Weise überhaupt die Ausgaben bestritten werden könnten, wo der Staat nicht einmal als Geldmacht, was er in neuern Zeiten seyn muß, ein Mittelpunkt der Abgaben wäre, sondern was er als Abgabe einnimmt, nach dem eigentlichen Verhältnisse der meisten Abgaben, sich auf gleichem Fusse des besondern Rechts mit

andern, die im Verhältnisse zum Staat Privatpersonen sind, befindet.

In unsern Zeiten mag unter den Gliedern ein ebenso loser oder gar kein Zusammenhang statt finden, in Rücksicht auf Sitten, Bildung und Sprache; und die Identität derselben, dieser ehemalige Grundpfeiler der Verbindung eines Volks ist itzt zu den Zufälligkeiten zu zählen, deren Beschaffenheit eine Menge nicht hindert, eine Staatsgewalt auszumachen; Rom oder Athen und auch jeder moderne kleine Staat könnte nicht bestehen, wenn die vielen Sprachen, die im russischen Reiche gangbar sind, in seinem Umkreis gesprochen würden; ebenso wenig, wenn unter seinen Bürgern die Sitten so verschieden wären, als sie in jenem Reiche, oder sie | und die Bildung es schon in jeder Hauptstadt eines grossen Landes sind. Die Verschiedenheit der Sprache und der Dialekte, welche letztere die Trennung zugleich noch gereizter macht, als die gänzliche Unverständlichkeit, die Verschiedenheit der Sitten und der Bildung in den getrennten Ständen, welche die Menschen fast nur an der äussern Gestalt sich kenntlich macht, solche heterogene und zugleich die mächtigsten Elemente vermag wie im großgewordenen römischen Reiche die überwiegende Schwere der Gewalt, so in den modernen Staaten Geist und Kunst der Staatsorganisationen zu überwältigen und zusammenzuhalten, so daß Ungleichheit der Bildung und der Sitten ein nothwendiges Product, so wie eine nothwendige Bedingung, daß die modernen Staaten bestehen, werden.

Daß in der Religion, in demjenigen, worin sich das innerste Seyn der Menschen ausspricht, und wenn auch alle andern äussern und zerstreuten Dinge gleichgültig seyn können, sie sich doch als in einem festen Mittelpuncte erkennen und hiedurch erst vermöchten, über die Ungleichheit Wandelbarkeit der übrigen Verhältnisse und Zustände Zutrauen zu einander zu haben und einer des andern sicher zu seyn, daß hierin wenigstens Identität sey, ist ebenfalls in neuern Staaten entbehrlich erfunden worden. Selbst in dem frostigern Europa ist die Einheit [der] Religion sonst immer die

Grundbedingung eines Staates gewesen, man hat von gar nichts anderm gewußt, und ohne dieses erste Einsseyn kein anders Einsseyn oder Vertrauen möglich gefunden; zu Zeiten ist diß Band selbst so energisch geworden, daß es Völker, die sich sonst fremd und in Nationalfeindschaft waren, mehrmals plötzlich in Einen Staat verwandelte, welcher nicht bloß als eine heilige Gemeine der Christenheit, noch als eine ihre Interessen und um derselben willen ihre Wirksamkeit verbindende Coalition sondern als Eine weltliche Macht, als Staat zugleich das Vaterland seines ewigen und zeitlichen Lebens im Kriege über das Morgenland als Ein Volk und Heer erobert hat. So wenig vorher und nachher bey der Absonderung in Völker die Gleichheit der Religionen die Kriege hinderte, und sie in Einen Staat band, so wenig reist in unsern Zeiten die Ungleichheit der Religion einen Staat auseinander. Die Staatsgewalt hat als reines Staatsrecht sich von der religiösen Gewalt und ihrem Rechte zu sondern, und für sich Bestand genug zu erhalten und sich so einzurichten gewußt, daß er der Kirche nicht bedarf und sie wieder in den Zustand der Trennung von sich gesetzt, den sie in ihrem Ursprunge von dem römischen Staate hatte.

Nach den Staatstheorien freylich, welche in unsern Zeiten theils von seynwollenden Philosophen und Menschheitsrechtlehrern aufgestellt, theils in ungeheuern politischen Experimenten realisirt worden sind, wird – nur das allerwichtigste, Sprache, Bildung, Sitten und Religion ausgenommen, – das übrige alles was wir von dem nothwendigen Begriff der Staatsgewalt ausgeschlossen haben der unmittelbaren Thätigkeit der höchsten Staatsgewalt unterworfen, und [zwar so,] daß es von ihr bestimmt, daß alle diese Seiten bis auf ihre kleinsten Fäden hinaus von ihr angezogen werden. Daß die höchste Staatsgewalt die oberste Aufsicht über die angeführten Seiten der innern Verhältnisse eines Volks und ihrer nach Zufall und alter Willkühr bestimmten Organisationen tragen müsse, daß sie die Hauptthätigkeit des Staats nicht hindern dürfen, sondern diese vor allen Dingen sich sichern, und zu diesem Zweck-

ke die untergeordneten Systeme von Rechten und Privilegien nicht zu schonen habe, versteht sich von selbst; aber es ist ein grosser Vorzug der alten Staaten Europa's, daß indem die Staatsgewalt für ihre Bedürfnisse und ihren Gang gesichert ist, sie der eignen Thätigkeit der Staatsbürger im Einzelnen der Rechtspflege, der Verwaltung u.s.w. einen freyen Spielraum läßt, theils in Rücksicht auf die Besetzung der hierinn nöthigen Beamten, theils auf die Besorgung der lauffenden Geschäfte, und Handhabung der Gesetze und Gewohnheiten; es ist bey | der GröÙe der itzigen Staaten die Realität des Ideals, nach welchem jeder freye Mann an der Berathschlagung und Bestimmung über die allgemeinen Staatsangelegenheiten, Antheil haben soll, durchaus unmöglich; die Staatsgewalt muß sich sowohl für die Ausführung, als Regierung, als auch für das Beschließen darüber in einen Mittelpunkt concentriren; wenn dieser Mittelpunkt für sich selbst durch die Ehrfurcht der Völker sicher und in der Person des nach einem Naturgesetz und [durch] die Geburt bestimmten Monarchen in seiner Unwandelbarkeit geheiligt ist, so kan eine Staatsgewalt ohne Furcht und Eifersucht den untergeordneten Systemen und Körpern frey einen grossen Theil der Verhältnisse, die in der Gesellschaft entstehen, und ihre Erhaltung nach den Gesetzen überlassen; und jeder Stand, Stadt, Dorf Gemeine u.s.w. kann der Freyheit geniessen, dasjenige, was in ihrem Bezirke liegt, selbst zu thun und auszuführen; wie die Gesetze hierüber nach und nach unmittelbar aus den Sitten selbst als geheiligte Herkommen hervorgegangen sind, so hat sich Rechtsverfassung, die Einrichtungen der niedrigen Gerichtsbarkeit, die Rechte der Bürger hierinn, – die Rechte der Städteverwaltungen, der Einziehung der Abgaben theils der allgemeinen theils der zu den Bedürfnissen der Städte selbst nothwendigen, und die gesetzmässige Verwendung der letztern, alles hiehergehörige hat sich aus eigenem Triebe zusammengethan, und ist für sich selbst aufgewachsen, und seit es sich hervorgebracht, hat es sich auch erhalten, – die so weitläuf-

fige Organisation der kirchlichen Anstalten, ist ebenso wenig durch die oberste Staatsgewalt gemacht worden, und der ganze Stand erhält, ersetzt sich mehr oder weniger in sich – die grossen Summen, welche jährlich in einem grossen Staate für die Armuth verwendet werden, und die hierauf gehenden Einrichtungen von weitem Umfang, die durch alle Theile eines Landes durchgreiffen, werden nicht durch Auflagen, die der Staat anzuordnen hätte, bestritten; noch auf seine Befehle die ganze Anstalt erhalten und geführt; die Masse von Besitz und Einkünften, die hieher gehört, beruht auf Stiftungen und Gaben einzelner, sowie die ganze Anstalt, ihre Verwaltung und Bethätigung, ohne Abhängigkeit von der höchsten Staatsgewalt; wie der grösste Theil der innern gesellschaftlichen Einrichtungen durch freyes Thun der Bürger, für jeden bestimmten Umfang von Bedürfniß sich gemacht hat, und ihre Dauer und Leben sich mit eben dieser von keiner Eifersucht noch Ängstlichkeit der obersten Staatsgewalt gestörten Freyheit erhält; nur daß die Regierung theils sie schützt, theils das üppige Auswachsen eines solchen Theils, wodurch er andere nothwendige unterdrücken würde, beschränkt. In den neuen zum theil ausgeführten Theorieen aber ist es das Grundvorurtheil, daß ein Staat eine Maschine mit einer einzigen Feder ist, die allem übrigen unendlichen Räderwerk die Bewegung mittheilt; von der obersten Staatsgewalt sollen alle Einrichtungen, die das Wesen einer Gesellschaft mit sich bringt, ausgehen, regulirt, befohlen, beaufsichtigt, geleitet werden. Die pedantische Sucht, alles Detail zu bestimmen, die unfreye Eifersucht, auf eigenes Anordnen und Verwalten eines Standes, Korporation u.s.w. diese unedle Mäckeley alles eigenen Thuns der Staatsbürger, das nicht auf die Staatsgewalt, sondern nur irgend eine allgemeine Beziehung hätte, ist in das Gewand von Vernunftgrundsätzen gekleidet worden, nach welchen kein Heller des gemeinen Aufwands, der in einem Lande von 20, 30 Millionen für Arme gemacht wird, [ausgegeben werden darf,] ohne [daß er] von der höchsten Regierung erst nicht

[nur] erlaubt, sondern befohlen, kontrollirt, besichtigt worden wäre; in der Sorge für die Erziehung soll die Ernennung jedes Dorfschulmeisters, die Ausgabe jedes Pfennigs für eine Fensterscheibe der Dorfschule, – so wie der Dorfrathsstube, die Ernennung jedes Thorschreibers, und Gerichtsschergen, jedes Dorfrichters – ein unmittelbarer Ausfluß und Wirkung der obersten Regierung seyn, im ganzen Staate jeder Bissen vom Boden der ihn erzeugt, zum Munde in einer Linie geführt werden, welche durch Staat und Gesetz und Regierung, untersucht, berechnet, berichtet und befohlen ist. Es ist hier der Ort nicht, weitläufig auseinanderzusetzen, daß der Mittelpunkt als Staatsgewalt, die Regierung, was ihr nicht für ihre Bestimmung, die Gewalt zu organisiren und zu erhalten, welche für ihre äussere und innre Sicherheit nothwendig ist, nothwendig ist, der Freyheit der Bürger überlassen und daß ihr nichts so heilig seyn müsse, als das freye Thun der Bürger in solchen Dingen gewähren zu lassen und zu schützen, ohne alle Rücksicht auf Nutzen, denn diese Freyheit ist an sich selbst heilig; – was aber den Nutzen betrifft, wenn es berechnet werden soll, was das eigne Verwalten ihrer Angelegenheiten durch die besondern Körper, ihre Rechtspflege, ihr Ernennen zu den Ämtern, die hiebey nöthig werden, u.s.w. für einen Vortheil bringe, so gibt es hier dreyerley Berechnungen, die eine welche auf das handgreiffliche, das Geld geht, das die oberste Staatsgewalt hiedurch in die Hände bekömmt, – die andere, auf den Verstand und die Vor trefflichkeit, mit welcher in einer Maschine alles nach gleichförmigem Schritt, der klugsten Berechnung und den weisesten Zwekken geschehe, – die dritte aber, auf die Lebendigkeit den zufriednen Geist, und das freye und sich achtende Selbstgefühl, das aus der Theilnahme des eigenen Willens an den allgemeinen Angelegenheiten, soweit ihre Zweige für die oberste Staatsgewalt zufällig sind, entspringt. Im Ersten im handgreifflichen, wähnt sich der Staat, dessen Princip die allgemeine Maschinerie ist, ohne Bedenken im Vortheil gegen denjeni-

gen, der den Rechten und dem eignen Thun seiner Bürger das Detail einem grossen Theile nach überläßt; es ist aber im allgemeinen, zu bemerken, daß jener Staat wenn er nicht schwerere Auflagen überhaupt macht, unmöglich den Vortheil haben kann; denn indem er alle Zweige der Verwaltung, der Rechtspflege u.s.w. übernimmt, [müssen] ihm alle Kosten derselben zugleich zur Last fallen, welche wenn das Ganze nach einer allgemeinen Hierarchie eingerichtet ist, | ebenfalls durch regelmässige Auflagen gedeckt werden müssen; da hingegen der Staat, der was bey diesen Einrichtungen die nur auf das Zufällige und einzelne wie die Rechtspflege, Erziehungskosten, Beyträge zur Unterstützung der Armuth u.s.w. [gehen, erfordert wird,] auch die Kosten diesen Einzelheiten überläßt, die dabey interessirt sind, diese Kosten ohne die Form von Auflagen bestritten werden sieht; wer den Richter und Sachwalter, so wie einen Erzieher nöthig hat, oder nach seinem Antrieb die Armen bedenkt, bezahlt hier allein; es ist keine Auflage vorhanden, keiner bezahlt für ein Gericht, Sachwalter, Erzieher, Geistlichen, die er nicht braucht; so wie wenn für die niedrigern obrigkeitlichen Ämter, des Gerichts, der Verwaltung von Städten, Korporationen Angelegenheiten, von den Mitgliedern selbst dazu gewählt wird, [der Gewählte] durch die Ehre, die ihm hiedurch wiederfährt bezahlt ist, von dem Staat aber, dem er leisten sollte, Bezahlung fodern muß, weil hier diese innre Ehre fehlt. Beyde Umstände, wenn auch in Beziehung auf den erstern, mehr Geld vom Volk ausgegeben werden sollte, was nicht zu glauben ist, bewirken der erste den Unterschied, daß keiner für etwas ihm unnöthiges, für ein nicht allgemeines Staatsbedürfniß Geld ausgibt, der andere, für alle eine wirkliche Ersparniß, beyde daß das Volk dort sich mit Vernunft und nach der Nothwendigkeit, hier mit Zutrauen und Freyheit behandelt fühlt; ein Umstand, der den Unterschied vornehmlich der zweyten und dritten Art der Berechnung ausmacht; die machinistische höchstverständige und edeln Zwecken gewidmete Hierarchie erweist in

nichts ihren Bürgern Zutrauen, kan also auch keines von ihnen erwarten; – sie hält sich in keiner Leistung sicher, deren Befehl und Ausführung sie nicht eingerichtet hat, | verbannt also freywillige Gaben und Aufopferungen; zeigt dem Unterthan die Überzeugung von seinem Unverstand und die Verachtung gegen seine Fähigkeit das zu beurtheilen und zu thun, was für sein Privatwohl zuträglich wäre, sowie den Glauben an allgemeine Schaamlosigkeit, sie kann also kein lebendiges Thun, keine Unterstützung von seinem Selbstgefühl, hoffen. Es liegt ein Unterschied hierin, der zu groß ist, als daß er von dem Staatsmanne, der nur das in Anschlag bringt, was in bestimmten Zahlen zu berechnen ist, gefaßt werden könnte, der sich zunächst in Wohlhabenheit, Wohlseyn Bravheit und Zufriedenheit der Bewohner des einen Staats, so wie in der Stumpfheit, dem ewigen Umschlagen von Niederträchtigkeit in Unverschämtheit, und Armuth des andern zeigt, der in den größten Dingen, wo nur die zufällige Seite der Begebenheit auf der Aussenseite liegt, gerade diese Zufälligkeit bestimmt und nothwendig macht; der Unterschied ist unendlich, ob die Staatsgewalt sich so einrichtet, daß alles, worauf sie zählen kann, in ihren Händen ist, und daß sie aber eben deßwegen auch auf nichts weiter zählen kann, oder ob sie ausser dem, was in ihren Händen ist, auch [auf] die freye Anhänglichkeit, das Selbstgefühl, und das eigne Bestreben des Volks zählen kann, einen allmächtigen unüberwindlichen Geist, den jene Hierarchie verjagt hat, und der allein da sein Leben hat, wo die oberste Staatsgewalt so viel als möglich der eignen Besorgung der Bürger läßt. Wie in einem solchen modernen Staat, worin alles von oben herunter geregelt ist, nichts, was eine allgemeine Seite hat, der Verwaltung und Ausführung der Theile des Volks, die dabey interessirt sind, anheimgestellt ist, – wie sich die französische Republik gemacht hat, [sich] ein ledernes, geistloses Leben erzeugen wird, ist, wenn dieser Ton der Pedanterey des Herrschens bleiben kann, in der Zukunft erst zu erfahren, aber welches Leben und welche Dürre in einem

andern ebenso geregelten Staate herrscht, im preussischen, das fällt jedem auf, der das erste Dorf desselben betritt, oder seinen völligen Mangel an wissenschaftlichem und künstlerischem Genie sieht oder seine Stärke nicht nach der ephemerischen | Energie betrachtet, zu der ein einzelnes Genie ihn für eine Zeit hinaufzuzwingen gewußt hat.

Wir unterscheiden also nicht nur in einem Staate das nothwendige, was in der Hand der Staatsgewalt liegen und unmittelbar durch sie bestimmt werden muß, und das zwar in der gesellschaftlichen Verbindung eines Volks schlechthin nothwendige, aber für die Staatsgewalt als solche zufällige, sondern halten das Volk auch sowohl für glücklich, dem der Staat in dem untergeordneten allgemeinen Thun viel freye Hand läßt, als auch eine Staatsgewalt für unendlich stark, die durch den freyern und unpedantisirten Geist ihres Volks unterstützt werden kann.

Daß also in Deutschland die unfreye Foderung nicht erfüllt ist, Gesetze, Rechtspflege, Auflegung und Erhebung der Abgaben, u.s.w. Sprache, Sitten Bildung Religion, von einem Mittelpunkt reglirt und gubernirt zu wissen, sondern darüber die disparateste Mannichfaltigkeit statt findet, diß würde nicht hindern, daß Deutschland einen Staat constituirte; wenn es anders als eine Staatsgewalt organisirt |

| [75] Die Fortpflanzung dieses kriegerischen Talents selbst beweist, daß diese Schaaren von Bewaffneten nicht müßig sind. Seit Jahrhunderten wird kein bedeutender Krieg unter den europäischen Mächten geführt, worin nicht deutsche Tapferkeit sich wenn nicht Lorbeern, immer Ehre erwirbt, worin nicht Ströme deutschen Blutes flößen.

Bei der Menge seiner Bewohner den kriegerischen Talenten derselben, der Bereitwilligkeit ihrer Herrn, ihr Blut zu vergießen, bei seinem Reichthum an den todten so wie an den lebendigen Erfordernissen des Krieges – ist kein Land wehrloser, keines unfähiger nicht zu erobern, nur sich zu vertheidigen als Deutschland. Nicht einmal die Versuche der Vertheidigung, das blosses Streben, ist bedeutend noch ehrenvoll.